



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

10. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. November 2013	Nummer 11
--------------	--------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Biberbach mit Saubach von der Mündung in die Unstrut (km 0+000 Biberbach) bis Kahlwinkel (km 9+600 Saubach) 179
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Große Schnauder von der Landesgrenze des Freistaates Thüringen (km 28+948) bis zur Landesgrenze des Freistaates Thüringen (km 41+700) 180
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Jeeitze von der Landesgrenze Niedersachsen (km 34+054) bis Kuhfelde (km 51+253) 180
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Leine mit Erlbach von der Mündung in die Helme (km 0+000) bis zum Speicher Wettelrode (km 5+000 Erlbach) 181
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Nasse von der Mündung in die Leine (km 0+000) bis Questenberg (km 4+030) 182
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Nautschke von der Mündung in die Wethau (km 0+000) bis Stößen (km 8+927) 182
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Eine von der Mündung in die Wipper (km 0+000) bis Steinbrücken, Mündung Heinersbach (km 36+300) 183
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe von der Landesgrenze Sachsen (km 168+400) bis Vockerode (km 247+573) 184

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten über die 1. Änderung der Prüfungsordnung für die Hundesachkundeprüfung gemäß § 9 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) 185
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben „Ersatzneubau der 4 Endmaste der vom Umspannwerk Förderstedt abgehenden 110-kV-Freileitungen“, **Landkreis Salzlandkreis** 185
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP LSA) i.V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben „Ausbau der Kreisstraße 1360 Ortsdurchfahrt Quedlinburg– Ausbau des Knotens Wipertstraße / Kaiser-Otto-Straße als Kreisverkehrsplatz“, **Landkreis Harz** 185
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben „BAB 14, Um- und Ausbau der PWC-Anlage Sülzegrund, Betriebs-km 190,0“, **Landkreis Börde** 186
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben „Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage Bahnübergang km 12,17 mit der Kreisstraße 2321 zwischen Thondorf und Siersleben - Strecke Benndorf-Hettstedt“, **Landkreis Mansfeld-Südharz** 186

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Beekmann Verwaltungs GmbH, Möörte 24, 26316 Varel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und einer Nennleistung von 2,0 MW in **39649 Siehu, Altmarkkreis Salzwedel** 186
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Organica Feinchemie GmbH Wolfen in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Mehrzweckanlage zur Herstellung von organischen Chemikalien und Lösungsmitteln in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 187
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG, Ellersdorfer Weg. 2, 39393 Völpke, OT Badeleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Lagerung von brennbaren Gasen in **39393 Völpke, OT Badeleben, Landkreis Börde** 187
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH in 06682 Teuchern, Ortsteil Nessa auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier Rindergülle) zur Erzeugung von Biogas mit einer Kapazität von ca. 151 t/d Rindergülle am Standort **06682 Teuchern, Ortsteil Nessa, Burgenlandkreis** 188
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma LEHNKERING GmbH in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen dient, mit einer Lagerkapazität von 7.000 t (Gefahrstofflager/Speditionslager Gebäude 217) in **39218 Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis** 189
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma LEHNKERING GmbH in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen dient, mit einer Lagerkapazität von 7.000 t (Gefahrstofflager/Speditionslager Gebäude 217) in **39218 Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis** 189
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „**Altarmanschluss Vehlgast – Dorfhavel**“ 190
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVP im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „**Gimritz A14/A143**“, **Landkreis Saalekreis, Verfahrensnummer 611- 47 SK0230** 190
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen
- B. Untere Landesbehörden**
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
 2. Sonstiges
- C. Kommunale Gebietskörperschaften**
1. Landkreise
 2. Kreisfreie Städte
 3. Kreisangehörige Gemeinden
- D. Sonstige Dienststellen**
- Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2013 191

. Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung 191

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg 192

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Biberbach mit Saubach von der Mündung in die Unstrut (km 0+000 Biberbach) bis Kahlwinkel (km 9+600 Saubach)

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Biberbach mit Saubach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Biberbach mit Saubach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Biberbach mit Saubach von der Mündung in die Unstrut (km 0+000 Biberbach) bis Kahlwinkel (km 9+600 Saubach) verläuft im Burgenlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinde An der Finne und der Verbandsgemeinde Unstruttal.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 25.000 (HQ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 6 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 7 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Burgenlandkreis sowie der Verbandsgemeinde Unstruttal und der Verbandsgemeinde An der Finne vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Burgenlandkreis,
Schönburger Straße 41,
06618 Naumburg (Saale)
2. Verbandsgemeinde Unstruttal,
Markt 1,
06632 Freyburg (Unstrut)

3. Verbandsgemeinde An der Finne,
Bahnhofstraße 2a,
06647 Bad Bibra.

§ 2

Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

(1) Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuchs wird im Überschwemmungsgebiet Biberbach mit Saubach nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen, wenn sie ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.
Das Vorhaben ist bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Errichtung von Zäunen im bauordnungsrechtlichen Innenbereich wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Biberbach mit Saubach allgemein zugelassen.

(3) Die Errichtung von Weidezäunen wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Biberbach mit Saubach allgemein zugelassen.

(4) Pflanzungen von standorttypischen Gehölzen werden nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Biberbach mit Saubach allgemein zugelassen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 24.10.2013



Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 7 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes. Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Verordnung des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Große Schnauder
von der Landesgrenze des Freistaates Thüringen
(km 28+948)
bis zur Landesgrenze des Freistaates Thüringen
(km 41+700)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Große Schnauder in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt. Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Große Schnauder werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Große Schnauder von der Landesgrenze des Freistaates Thüringen (km 28+948) bis zur Landesgrenze des Freistaates Thüringen (km 41+700) verläuft im Burgenlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen Gemeinde Elsteraue, der Stadt Zeitz und der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:
- | | |
|------------------------|--|
| Übersichtslageplan | Maßstab 1: 25.000 (HQ ₁₀₀) |
| Lageplan Blatt 1 bis 4 | Maßstab 1: 5.000 (HQ ₁₀₀). |
- Diese 5 Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Burgenlandkreis sowie der Gemeinde Elsteraue, der Stadt Zeitz und der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:
1. Burgenlandkreis,
Schönburger Straße 41,
06618 Naumburg (Saale)
 2. Gemeinde Elsteraue,
Hauptstraße 30,
06729 Elsteraue
 3. Stadt Zeitz,
Altmarkt 1,
06712 Zeitz
 4. Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,
Zeitzer Straße 15,
06722 Droyßig.

**§ 2
Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von
baulichen Anlagen und Maßnahmen**

- (1) Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuchs wird im Überschwemmungsgebiet Große Schnauder nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen, wenn sie ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass im Einzelfall das Vorhaben
1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.
- Das Vorhaben ist bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Errichtung von Zäunen im bauordnungsrechtlichen Innenbereich wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Große Schnauder allgemein zugelassen.
- (3) Die Errichtung von Weidezäunen wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Große Schnauder allgemein zugelassen.

**§ 3
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 24.10.2013

Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 5 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes. Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Verordnung des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Jeetze von der Landesgrenze Niedersachsens
(km 34+054) bis Kuhfelde (km 51+253)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungs-

gebiet Jeetze in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Jeetze werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet von der Landesgrenze Niedersachsen (km 34+054) bis Kuhfelde (km 51+253) verläuft im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Hansestadt Salzwedel und der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 30.000 (HQ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 14 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 15 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Altmarkkreis Salzwedel sowie der Hansestadt Salzwedel und der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Altmarkkreis Salzwedel,
Karl-Marx-Straße 32,
29410 Salzwedel
2. Hansestadt Salzwedel,
An der Mönchskirche 5,
29410 Hansestadt Salzwedel
3. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf,
Marschweg 3,
38489 Beetzendorf.

§ 2

Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

- (1) Die Errichtung von Zäunen im bauordnungsrechtlichen Innenbereich wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Jeetze allgemein zugelassen.
- (2) Die Errichtung von mobilen Zäunen wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Jeetze allgemein zugelassen.
- (3) Pflanzungen von standorttypischen Gehölzen werden nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Jeetze allgemein zugelassen.

§ 3

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Jeetze (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 24.10.2013

Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 15 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes. Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Leine mit Erlbach von der Mündung in die Helme (km 0+000) bis zum Speicher Wettelrode (km 5+000 Erlbach)

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Leine mit Erlbach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt. Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Leine mit Erlbach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Leine mit Erlbach von der Mündung in die Helme (km 0+000) bis zum Speicher Wettelrode (km 5+000 Erlbach) verläuft im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Sangerhausen, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue,
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 25.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 7 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 8 Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld-Südharz sowie der Stadt Sangerhausen, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann

kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Mansfeld-Südharz,
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22,
06526 Sangerhausen
2. Stadt Sangerhausen,
Markt 7a,
06526 Sangerhausen
3. Gemeinde Südharz,
Wilhelmstraße 4,
06536 Südharz
4. Verbandsgemeinde „Goldene Aue“,
Lange Straße 8,
06537 Kelbra (Kyffhäuser).

**§ 2
Inkrafttreten,**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 24.10.2013



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 8 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes. Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Verordnung des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Nasse von der Mündung in die Leine (km 0+000)
bis Questenberg (km 4+030)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Nasse in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Nasse werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Nasse von der Mündung in die Leine (km 0+000) bis Questenberg (km 4+030) verläuft im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Südharz.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 10.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 2 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 3 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld-Südharz sowie der Gemeinde Südharz vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Mansfeld-Südharz,
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22,
06526 Sangerhausen

2. Gemeinde Südharz,
Wilhelmstraße 4,
06536 Südharz

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 24.10.2013



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 3 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes. Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Verordnung des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Nautschke von der Mündung in die Wethau
(km 0+000) bis Stößen (km 8+927)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Nautschke in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Nautschke werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Nautschke von der Mündung in die Wethau (km 0+000) bis Stößen (km 8+927) verläuft im Burgenlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Teuchern und der Verbandsgemeinde Wethautal.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 20.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 4 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 5 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Burgenlandkreis sowie der Stadt Teuchern und der Verbandsgemeinde Wethautal vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Burgenlandkreis,
Schönburger Straße 41,
06618 Naumburg (Saale)
2. Stadt Teuchern,
Markt 21,
06682 Teuchern
3. Verbandsgemeinde Wethautal,
Corseburger Weg 11,
06721 Osterfeld.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 24.10.2013



Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 5 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes. Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Eine von der Mündung in die Wipper (km 0+000) bis Steinbrücken, Mündung Heinbergsbach (km 36+300)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in

Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Eine in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Eine werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Eine von der Mündung in die Wipper (km 0+000) bis Steinbrücken, Mündung Heinbergsbach (km 36+300) verläuft im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode, im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Arnstein und der Stadt Mansfeld und im Landkreis Salzlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Aschersleben.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 50.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 12 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 13 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Harz und der Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz, der Stadt Arnstein und der Stadt Mansfeld sowie dem Landkreis Salzlandkreis und der Stadt Aschersleben vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Harz,
Friedrich-Ebert-Straße 42,
38820 Halberstadt
2. Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode,
Marktplatz 1,
06493 Harzgerode
3. Landkreis Mansfeld-Südharz,
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/2,
06526 Sangerhausen
4. Stadt Arnstein, OT Quenstedt,
Eislebener Straße 2,
06333 Arnstein
5. Stadt Mansfeld,
Lutherstraße 9,
06343 Mansfeld
6. Landkreis Salzlandkreis,
Karlsplatz 37,
06406 Bernburg (Saale)
7. Stadt Aschersleben,
Markt 1,
06443 Aschersleben.

**§ 2
Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Eine (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 24.10.2013



Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 13 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes. Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Verordnung des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Elbe von der Landesgrenze Sachsen (km 168+400)
bis Vockerode (km 247+573)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Elbe in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Elbe von der Landesgrenze Sachsen (km 168+400) bis Vockerode (km 247+573) verläuft im Landkreis Wittenberg innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Coswig (Anhalt), der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, der Lutherstadt Wittenberg, der Stadt Zahna-Elster, der Stadt Kemberg, der Stadt Bad Schmiedeberg, der Stadt Jessen (Elster) und der Stadt Annaburg.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	
1 und 2	Maßstab 1: 60.000 (HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt	
1 bis 49	Maßstab 1: 5.000 (HQ ₁₀₀).

Diese 51 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Wittenberg sowie der Stadt Coswig (Anhalt), der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, der Lutherstadt Wittenberg, der Stadt Zahna-Elster, der Stadt Kemberg, der Stadt Bad Schmiedeberg, der Stadt Jessen (Elster) und der Stadt Annaburg vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Wittenberg,
Breitscheidstraße 3,
06886 Lutherstadt Wittenberg

2. Stadt Coswig (Anhalt),
Am Markt 1,
06869 Coswig (Anhalt)

3. Stadt Oranienbaum-Wörlitz,
Franzstraße 1,
06785 Oranienbaum

4. Lutherstadt Wittenberg,
Lutherstraße 56,
06886 Lutherstadt Wittenberg

5. Stadt Zahna-Elster,
Am Rathaus 1,
06895 Zahna-Elster

6. Stadt Kemberg,
Burgstraße 5,
06901 Kemberg

7. Stadt Bad Schmiedeberg,
Markt 10,
06905 Bad Schmiedeberg

8. Stadt Jessen (Elster),
Schloßstraße 11,
06917 Jessen (Elster)

9. Stadt Annaburg,
Torgauer Straße 52,
06925 Annaburg.

**§ 2
Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von
baulichen Anlagen**

- (1) Im Überschwemmungsgebiet Elbe wird in gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen. Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

**§ 3
Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Elbe (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 24.10.2013



Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 51 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes. Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten über
die 1. Änderung der Prüfungsordnung für die
Hundesachkundeprüfung gemäß § 9 des Gesetzes
zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden
Gefahren (GefHuG)**

Die §§ 5 und 6 erhalten folgende geänderte Fassung:

§ 5 Ladung

Das Landesverwaltungsamt lädt die Prüfungsbewerber zunächst zur theoretischen Prüfung ein. Pro Prüfungstermin müssen in der Regel mindestens 3 und dürfen maximal 15 Bewerber teilnehmen; Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Dem Prüfungsbewerber soll die Ladung in der Regel vier Wochen vor dem Prüfungstermin zugehen. Die Ladung hat den Termin und Ort der Prüfung zu enthalten; dem Prüfungsbewerber werden zur Vorbereitung auf die Prüfung folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- der vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt im Ministerialblatt veröffentlichte Fragenkatalog für das schriftliche Verfahren der theoretischen Prüfung
- das Prüfungs- und Bewertungsschema des Landesverwaltungsamtes für den praktischen Teil der Prüfung und
- diese Prüfungsordnung.

Diese Unterlagen können beim Prüfungsbewerber verbleiben.

**§ 6 Unentschuldigtes Fernbleiben
bzw. Verhinderungsfall**

Bleibt ein Prüfungskandidat nach Zugang der Einladung zur theoretischen Prüfung der Prüfung unentschuldig fern oder wird die praktische Prüfung nicht innerhalb der in § 8 dieser Prüfungsordnung benannten Frist durchgeführt, wird seitens des Landesverwaltungsamtes davon ausgegangen, dass der Prüfungskandidat die Prüfung endgültig nicht ablegen will; die Anberaumung eines Ersatztermins erfolgt in diesem Fall nicht.

Im Fall der Verhinderung eines Prüfungskandidaten ist dieser Hinderungsgrund gegenüber dem Landesverwaltungsamt spätestens am Tage der theoretischen Prüfung durch Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. Krankenschein, Bescheinigung des Arbeitgebers, Urlaubsbuchung, hinreichend glaubhaft zu machen; telefonische, schriftliche oder auf elektronischem Weg durchgestellte Absagen ohne nähere Begründung

oder nur unter Berufung auf finanzielle Probleme genügen insoweit nicht. Auch in diesen Fällen wird seitens des Landesverwaltungsamtes unterstellt, dass die Prüfung endgültig nicht abgelegt werden soll; ein Anspruch auf Durchführung der Prüfung zu einem Ersatztermin besteht nicht.

Der Prüfungskandidat ist bereits im Einladungsschreiben über die Modalitäten im Zusammenhang mit Verhinderungsgründen und (ggf. unentschuldigtem) Fernbleiben schriftlich hinzuweisen.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zum Vorhaben „Ersatzneubau der 4 Endmaste der
vom Umspannwerk Förderstedt
abgehenden 110-kV-Freileitungen“,
Landkreis Salzlandkreis**

Der Vorhabenträger, Avacon AG –, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ersatzneubau der 4 Endmaste der vom Umspannwerk Förderstedt abgehenden 110-kV-Freileitungen

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung im
Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m.
§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben
„Ausbau der Kreisstraße 1360
Ortsdurchfahrt Quedlinburg – Ausbau des Knotens
Wipertstraße / Kaiser-Otto-Straße als
Kreisverkehrsplatz“, Landkreis Harz**

Der Vorhabenträger, der Landkreis Harz, das Amt für Kreisstraßen, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**Ausbau der Kreisstraße 1360 Ortsdurchfahrt
Quedlinburg – Ausbau des Knotens
Wipertistraße / Kaiser-Otto-Straße als
Kreisverkehrsplatz**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zum Vorhaben „BAB 14, Um- und Ausbau
der PWC-Anlage Sülzegrund, Betriebs-km 190,0“,
Landkreis Börde**

Der Vorhabenträger, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, beabsichtigt, folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**Die an der Bundesautobahn 14 bei ca.
Betriebskilometer 190 gelegene Park- und
WC-Anlage (PWC-Anlage) Sülzegrund soll beidseitig
erweitert werden. Vorgesehen ist, die Anzahl
der Lkw-Parkstände von bisher 20 auf 85 zu erhöhen.
Auf der Ostseite der PWC-Anlage sollen 36
zusätzliche Parkstände geschaffen werden, auf der
Westseite 29. Die Erweiterung wird durch einen
Um- und Ausbau der PWC-Anlagen ermöglicht. Die
PWC-Anlagen erhalten im Zuge des Umbaus eine
Beleuchtung.**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Referat Planfeststellung, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß
§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben
„Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage
Bahnübergang km 12,17 mit der
Kreisstraße 2321 zwischen Thondorf und
Siersleben - Strecke Benndorf-Hettstedt“,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Der Vorhabenträger, - Mansfelder Bergwerksbahn e. V. -, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage
Bahnübergang km 12,17 mit der Kreisstraße 2321
zwischen Thondorf und Siersleben - Strecke
Benndorf-Hettstedt.**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntgabe
des Referates Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung
nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Beekmann Verwaltungs GmbH, Möörte 24, 26316
Varel auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über
die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Windkraftanlage (WKA) mit einer Gesamthöhe von
mehr als 50 m und einer Nennleistung von 2,0 MW
in 39649 Sichau, Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma Beekmann Verwaltungs GmbH, in 26316 Varel beantragte mit Schreiben vom 06.06.2006 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung und den Betrieb einer

Windkraftanlage (WKA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m – des Typs Enercon E-82, Nennleistung 2,0 MW, Nabenhöhe 98,3 m, Rotordurchmesser 82,0 m, Gesamthöhe 139,3 m

in **39649 Sichau,**

Gemarkung: **Sichau,**
Flur: **7,**
Flurstück: **21/4.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Organica Feinchemie GmbH Wolfen in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Mehrzweckanlage zur Herstellung von organischen Chemikalien und Lösungsmitteln in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Organica Feinchemie GmbH Wolfen, in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 25.03.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Mehrzweckanlage zur Herstellung von organischen Chemikalien und Lösungsmitteln hier: Sanierung Tanklager „0270“ bei gleichzeitiger Kapazitätsreduzierung giftiger Stoffe oder Gemische auf 110,96 Tonnen

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Wolfen,**
Flur: **17,**
Flurstücke: **7/15.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG, Ellersdorfer Weg. 2, 39393 Völpke, OT Badeleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Lagerung von brennbaren Gasen in 39393 Völpke, OT Badeleben, Landkreis Börde

Die Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG in 39393 Völpke, OT Badeleben beantragte mit Schreiben vom 10. April 2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit

einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag und einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen

hier: Errichtung und Betrieb Gasaufbereitung

auf dem Grundstück in **39393 Völpke, OT Badeleben,**

Gemarkung: **Völpke,**
Flur: **5,**
Flurstücke: **401, 402, 403, 404, 48/104.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der
Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH in
06682 Teuchern, Ortsteil Nessa auf Erteilung einer
Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur Behandlung von nicht
gefährlichen Abfällen (hier Rindergülle) zur
Erzeugung von Biogas mit einer Kapazität von
ca. 151 t/d Rindergülle am Standort
06682 Teuchern, Ortsteil Nessa, Burgenlandkreis**

Auf Antrag wurde der Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH 06682 Teuchern, Ortsteil Nessa die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier Rindergülle)
zur Erzeugung von Biogas mit einer Kapazität von
ca. 151 t/d Rindergülle**

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06682 Teuchern, OT Nessa, An der B 91**

Gemarkung: **Nessa,**
Flur: **9,**
Flurstück: **132**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegen in der Zeit vom

18.11.2013 bis einschließlich 29.11.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Einheitsgemeinde Stadt Teuchern
Bauamt, Zimmer 17
Markt 21
06682 Teuchern

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgegebenen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe
des Referates Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma LEHNKERING GmbH in
47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage,
die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen,
brandfördernden oder explosionsgefährlichen
Stoffen oder Gemischen dient, mit einer**

**Lagerkapazität von 7.000 t
(Gefahrstofflager/Speditionslager Gebäude 217)
in 39218 Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis**

Die Firma LEHNKERING GmbH in 47059 Duisburg beantragte mit Schreiben vom 15.04.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage, die der Lagerung von sehr giftigen,
giftigen, brandfördernden oder
explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen
dient, mit einer Lagerkapazität von 7.000 t**

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**

Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen,**
Flur: **19,**
Flurstück: **10.000.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma LEHNKERING GmbH in
47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage,
die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen,
brandfördernden oder explosionsgefährlichen
Stoffen oder Gemischen dient, mit einer
Lagerkapazität von 7.000 t
(Gefahrstofflager/Speditionslager Gebäude 217)
in 39218 Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis**

Die Firma LEHNKERING GmbH in 47059 Duisburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage, die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen dient, mit einer Lagerkapazität von 7.000 t

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39218 Schönebeck (Elbe)**,

Gemarkung: **Schönebeck-Salzellen,**
Flur: **19,**
Flurstück: **10.000.**

Das Vorhaben wurde am 17.09.2013 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 19.11.2013 stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe) Großer Sitzungssaal Markt 1 39218 Schönebeck (Elbe)**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Altarmanschluss Vehlgest – Dorfhave!“

Der Naturschutzbund Deutschland e.V. – Institut für Fluss- und Auenökologie hat den geplanten Altarmanschluss Vehlgest – Dorfhave! angezeigt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß §§ 3 a in Verbindung mit 3 b und 3 c UVP für das o.g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c Abs. 1 UVP durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das Gewässerausbauvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde

liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, im Dienstgebäude Halle, Dessauer Str. 70, als zuständige Planfeststellungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVP im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) „Gimritz A14/A143“, Landkreis Saalekreis, Verfahrensnummer 611- 47 SK0230

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd in 06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59 führt das mit Datum vom 17.04.2012, aus der Teilung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Wallwitz (A14)“ und dem damaligen Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Gimritz (A143)“ entstandene und mit einer aktuellen Verfahrensgebietsgröße gemäß 7. Änderungsbeschluss vom 11.04.2013 von rd. 775 ha, Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Gimritz A14/A143“, Landkreis Saalekreis, Verfahrensnummer 611- 47 SK0230, durch. Mit Bericht vom 07.01.2013 (Az.: 24/611-47 SK0230) beantragte das ALFF Süd beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Gimritz A14/A143“, Landkreis Saalekreis, Verfahrensnummer 611- 47 SK0230, Gemarkungen Gimritz Flur 1tlw., 2tlw., 3tlw., 4, 5tlw. und 6tlw., Morl Flur 4tlw., 5tlw. und 6tlw., Neutz-Lettewitz Flur 8tlw., 10tlw. und 12tlw., Wallwitz Flur 5tlw. und 6tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Unternehmensflurbereinigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat

Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
 des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater
 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 Nordharzer Städtebundtheater für das
 Haushaltsjahr 2013**

1. Die mit Bericht vom 19.09.2013 sowie ergänzenden Berichten (per E-Mail) vom 25.09.2013 und 26.09.2013 vorgelegte Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“ für das Haushaltsjahr 2013 habe ich zur Kenntnis genommen.
2. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
3. Der Beschluss zur Haushaltssatzung 2013 kann gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 136 Abs. 2 GO LSA vollzogen werden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2013 liegen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg.

Halle, den 17.10.2013

Landesverwaltungsamt Halle
 Im Auftrag
 Kräuter

**Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater
 für das Haushaltsjahr 2013**

Auf der Grundlage des § 92 GO LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG LSA hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am 16.09.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	8.138.000
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.072.800
im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigk. auf	8.138.000
b) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigk. auf	8.009.200

c) Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus d. Investitionstätigk.	
d) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus d. Investitionstätigk.	
e) Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigk.	
f) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus d. Finanzierungstätigk.	70.000

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 1.533.900 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erfolgen Zuweisungen von den Mitgliedern in Höhe von insgesamt 3.380.000 €

Im Einzelnen	Landkreis Harz	1.876.856
	Stadt Halberstadt	1.059.888
	Stadt Quedlinburg	443.256

und gemäß Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt unverändert in Höhe von insgesamt 3.380.000 €.

Die Zuweisungen der Rechtsträger sind gemäß Verbandsatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Zuweisungen des Landes sind am 31.3., 31.8. und am 30.11.2013 in gleichen Raten zu zahlen.

Halberstadt, den 16.09.2013


 Henke
 Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung
 des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
 Sachsen-Anhalt (LAGB)
 über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wurde das Gewinnungsrecht im Sinne einer Bewilligung gemäß § 8 BBergG

Berechtsamsnummer: **IV-A-f-7/93**

im Bewilligungsfeld **Jüdenberg**

für den bergfreien
Bodenschatz **sonstige Kiese- und Kiessande**

im Landkreis **Wittenberg**

auf Antrag vom 01.03.2012 der Rechtsinhaberin, Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13 in 06193 Petersberg OT Sennewitz, aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt das Gewinnungsrecht in vollem Umfang.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die dazugehörigen Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und
Bergwesen Sachsen – Anhalt

Halle, den 04.11.2013

Im Auftrag



Rappsilber



Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am **18.12.2013 um 16:30 Uhr** im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung der Regionalversammlung am 18.12.2013

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2013
- TOP 4 Beschluss Erster Entwurf REP MD zur Öffentlichkeitsbeteiligung
- TOP 5 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 6 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez.: Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

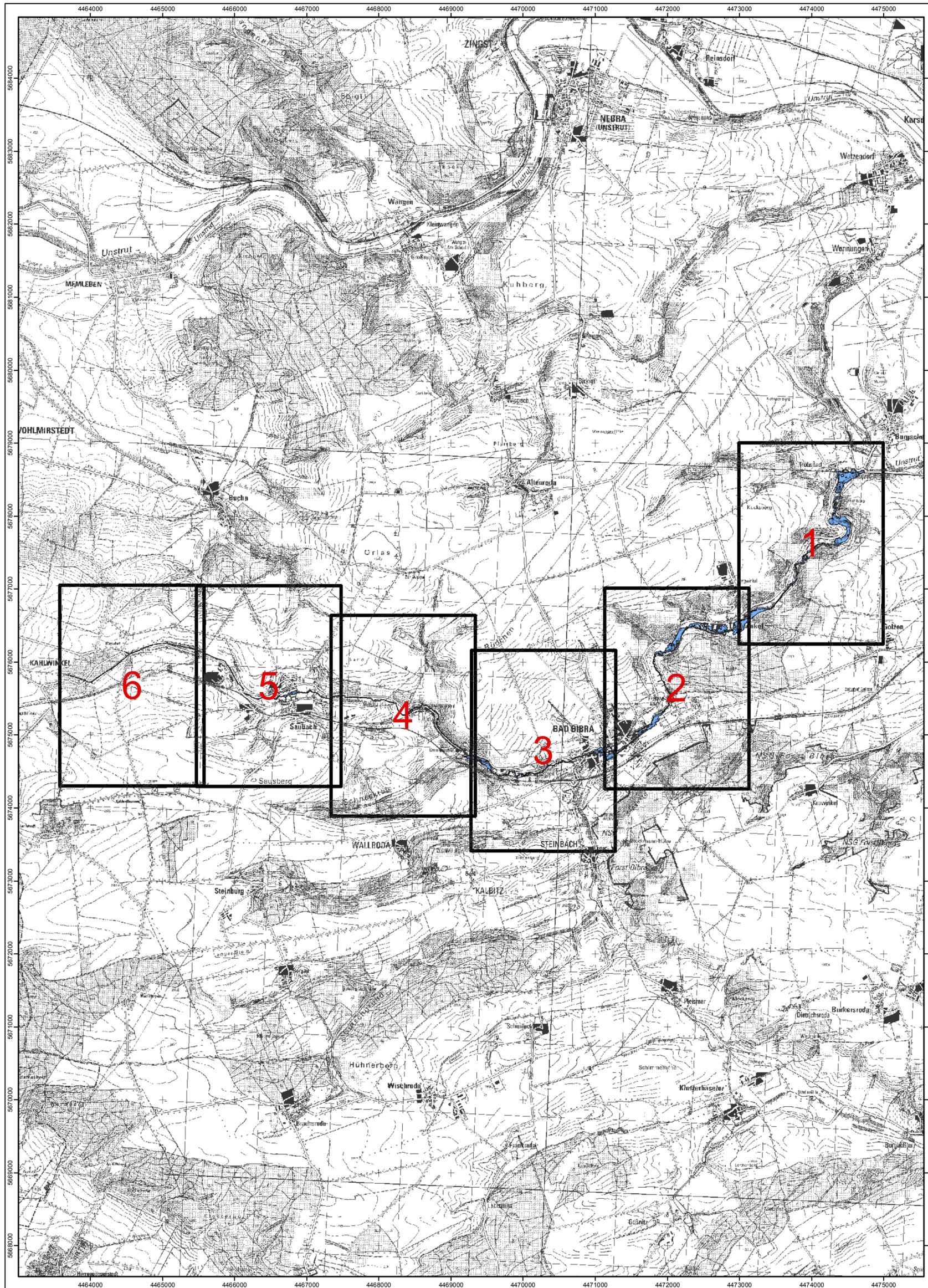
Anlagen

zum Amtsblatt Nr. 11/2013

15. November 2013

Übersichtskarten zu den Überschwemmungsgebieten

- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Biberbach mit Saubach von der Mündung in die Unstrut (km 0+000 Biberbach) bis Kahlwinkel (km 9+600 Saubach)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Große Schnauder von der Landesgrenze des Freistaates Thüringen (km 28+948) bis zur Landegrenze des Freistaates Thüringen (km 41+700)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Jeetze von der Landesgrenze Niedersachsen (km 34+054) bis Kuhfelde (km 51+253)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Leine mit Erlbach von der Mündung in die Helme (km 0+000) bis zum Speicher Wettelrode (km 5+000 Erlbach)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Nasse von der Mündung in die Leine (km 0+000) bis Questenberg (km 4+030)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Nautschke von der Mündung in die Wethau (km 0+000) bis Stößen (km 8+927)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Eine von der Mündung in die Wipper (km 0+000) bis Steinbrücken, Mündung Heinbergsbach (km 36+300)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte 1** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe von der Landesgrenze Sachsen (km 168+400) bis Vockerode (km 247+573)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte 2** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe von der Landesgrenze Sachsen (km 168+400) bis Vockerode (km 247+573)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

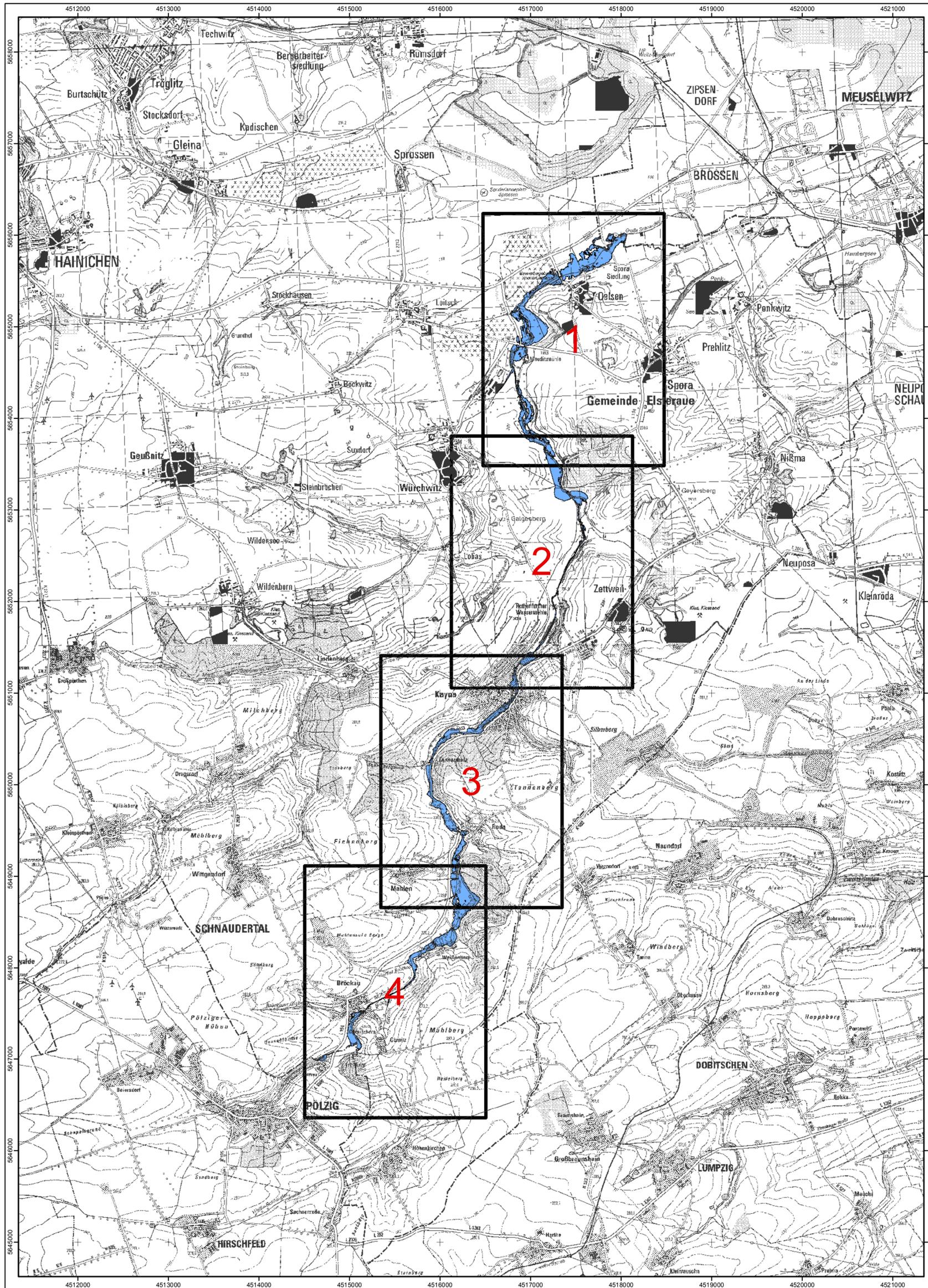
Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Biberbach mit Saubach
Flusskilometer 0+000 bis 7+600 Biberbach
Flusskilometer 0+000 bis 9+600 Saubach**

- Übersichtskarte:** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Biberbach mit Saubach
- Maßstab:** 1 : 25.000
- Herausgeber:** Landesverwaltungsamt
- Redaktion:** Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)
- Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)
- Bearbeitung:** FUGRO-Consult GmbH NL Nordhausen
Grimmelallee 4
D-99723 Nordhausen
- Bearbeitungsstand:** März 2013
- Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

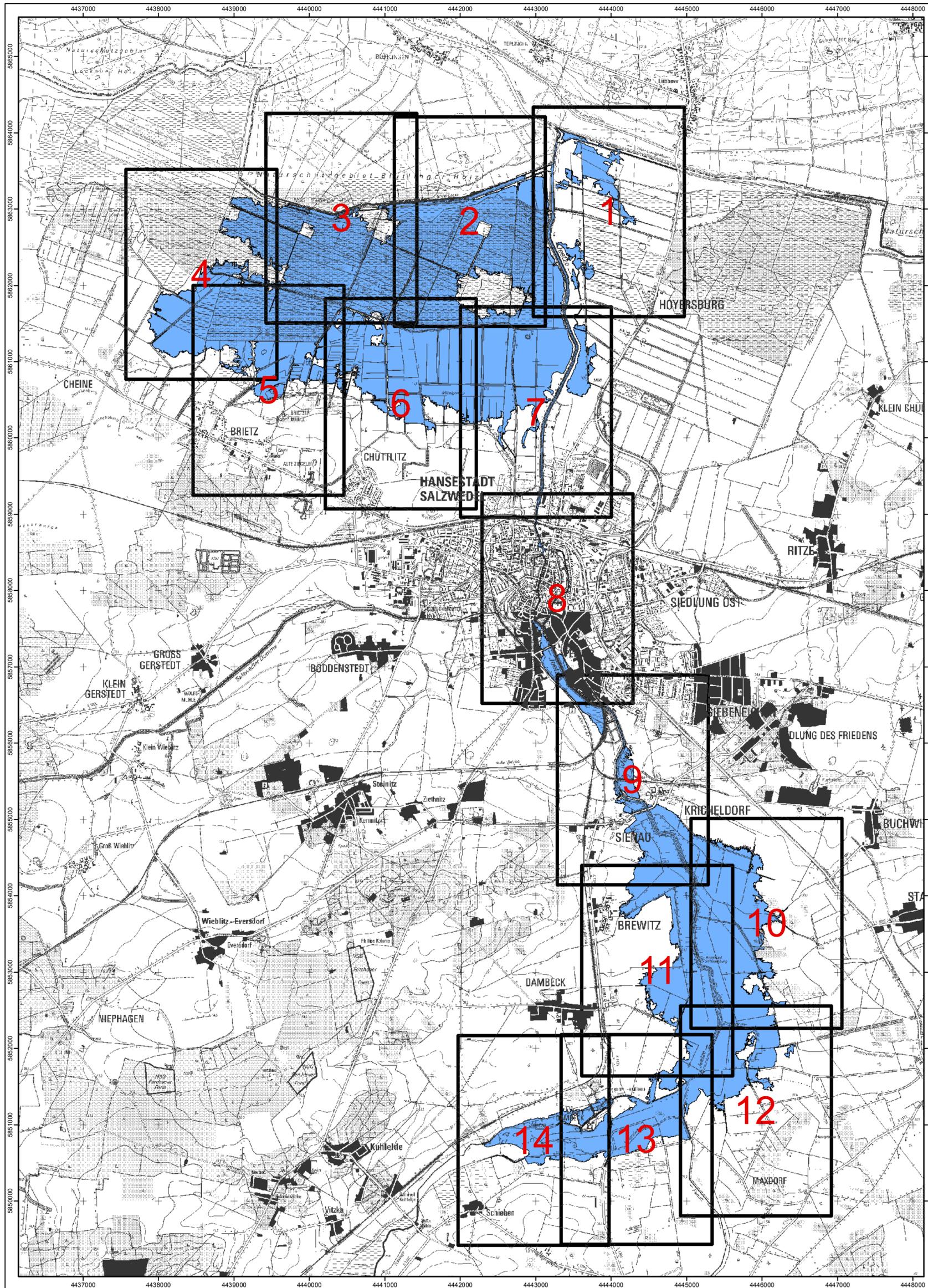
Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Große Schnauder
Flusskilometer 28+948 bis 41+700**

- Übersichtskarte:** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Große Schnauder
- Maßstab:** 1 : 25.000
- Herausgeber:** Landesverwaltungsamt
- Redaktion:** Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)
- Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)
- Bearbeitung:** FUGRO-Consult GmbH NL Nordhausen
Grimmelallee 4
D-99723 Nordhausen
- Bearbeitungsstand:** März 2013
- Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Jeetze
Flusskilometer 34+054 bis 51+253**

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Jeetze

Maßstab: 1 : 30.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

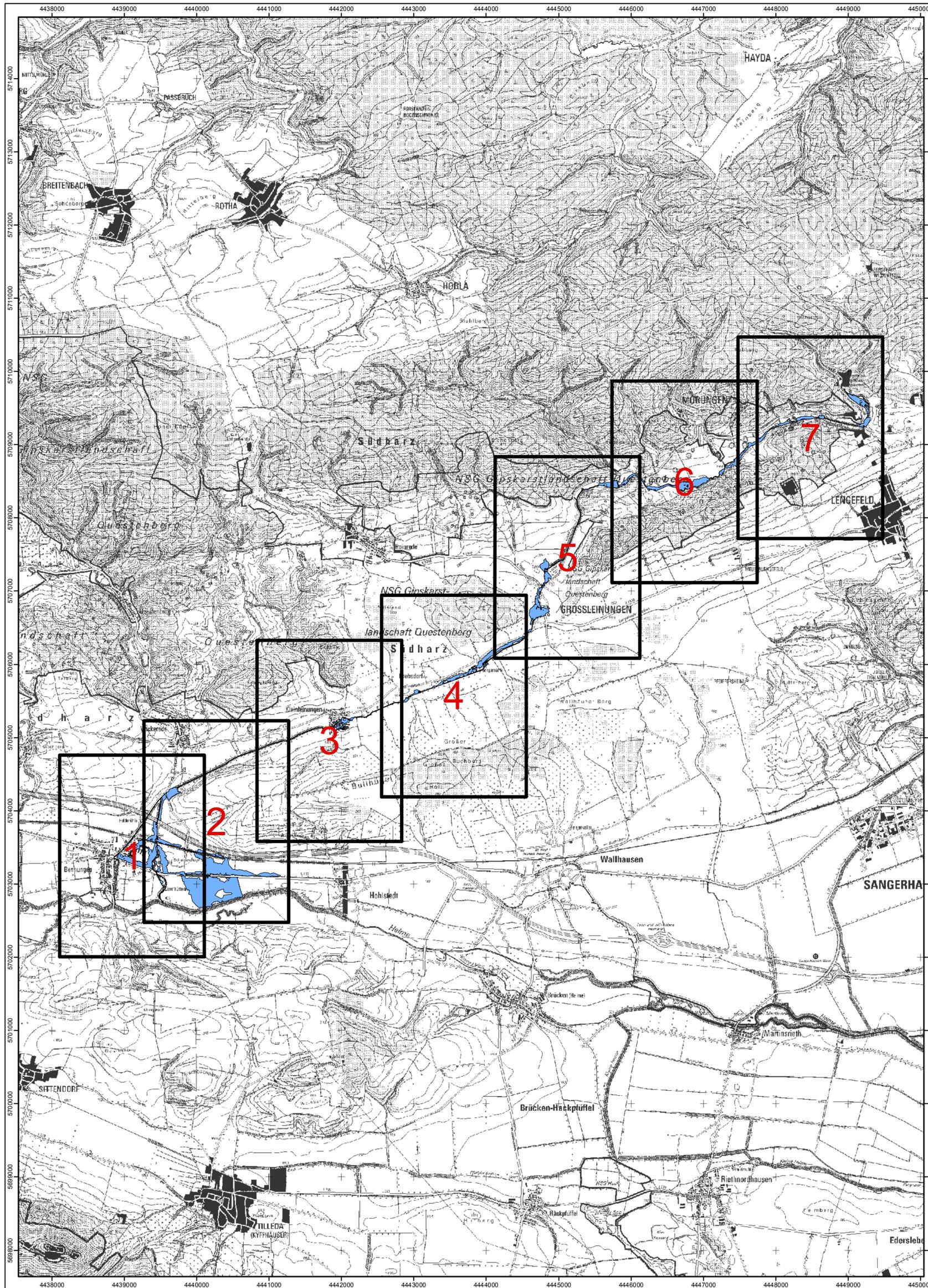
Bearbeitung: PGSL - Planungsgesellschaft Scholz+Lewis mbH
An der Pikardie 8
D-01277 Dresden

Bearbeitungsstand: März 2013

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
-  Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

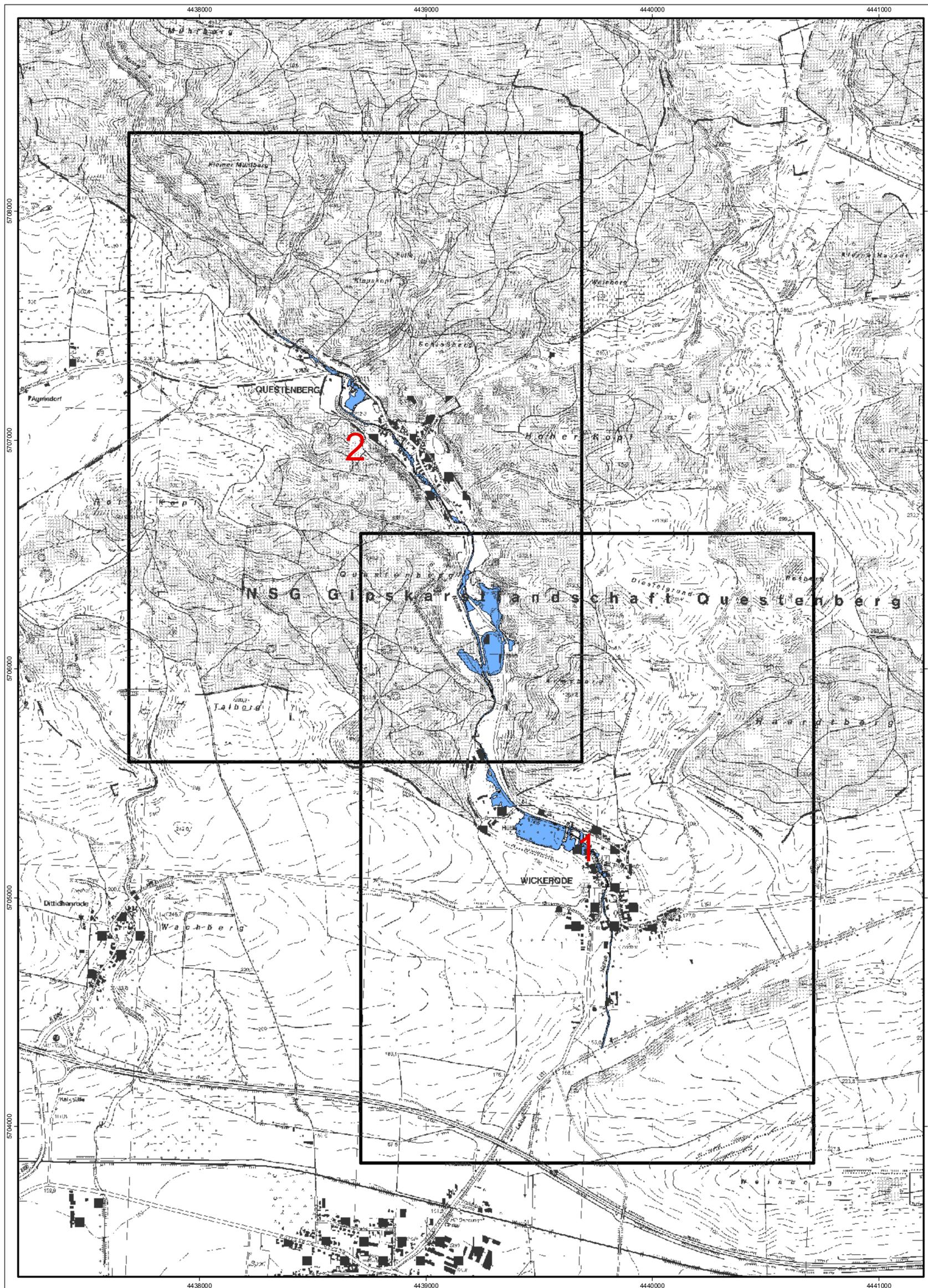
Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Leine mit Erlbach
Flusskilometer 0+000 bis km 5+000 Erlbach**

- Übersichtskarte:** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Leine mit Erlbach
- Maßstab:** 1 : 25.000
- Herausgeber:** Landesverwaltungsamt
- Redaktion:** Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)
- Datenquelle:**  Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)
- Bearbeitung:** Hydroprojekt Ingenieuresell. mbH
Rießnerstraße 18
D-99427 Weimar
- Bearbeitungsstand:** April 2013
- Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
-  Blattschnitt Überschwemmungskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Nasse
Flusskilometer 0+000 bis 4+030**

Übersichtskarte: der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Nasse

Maßstab: 1 : 10.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Datenquelle:  Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

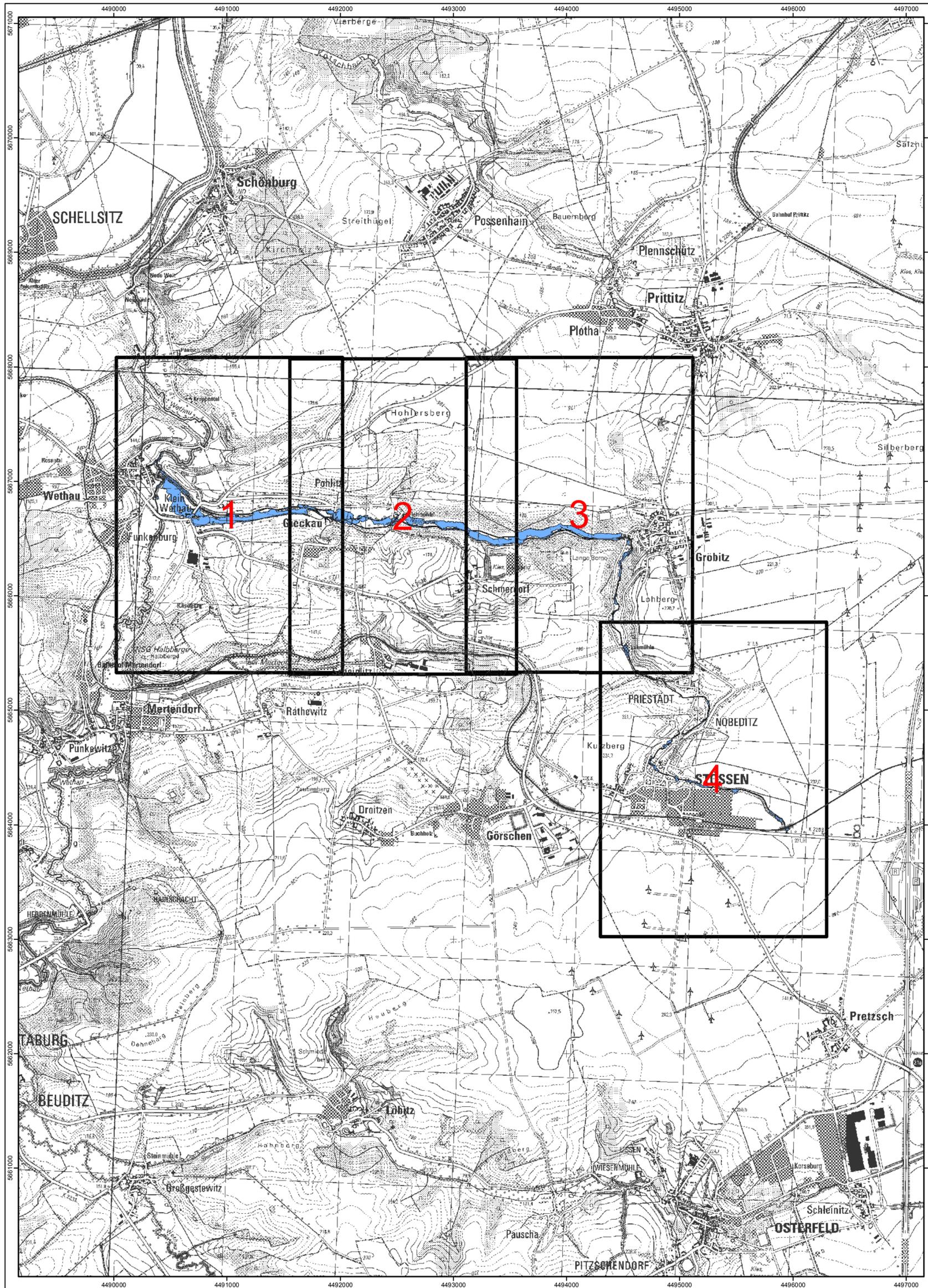
Bearbeitung: Hydroprojekt Ingenieurgesell. mbH
Rießnerstraße 18
D-99427 Weimar

Bearbeitungsstand: April 2013

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK10
(Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVemGeo LSA www.lvemgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Nautschke
Flusskilometer 0+000 bis 8+927**

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Nautschke

Maßstab: 1 : 20.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

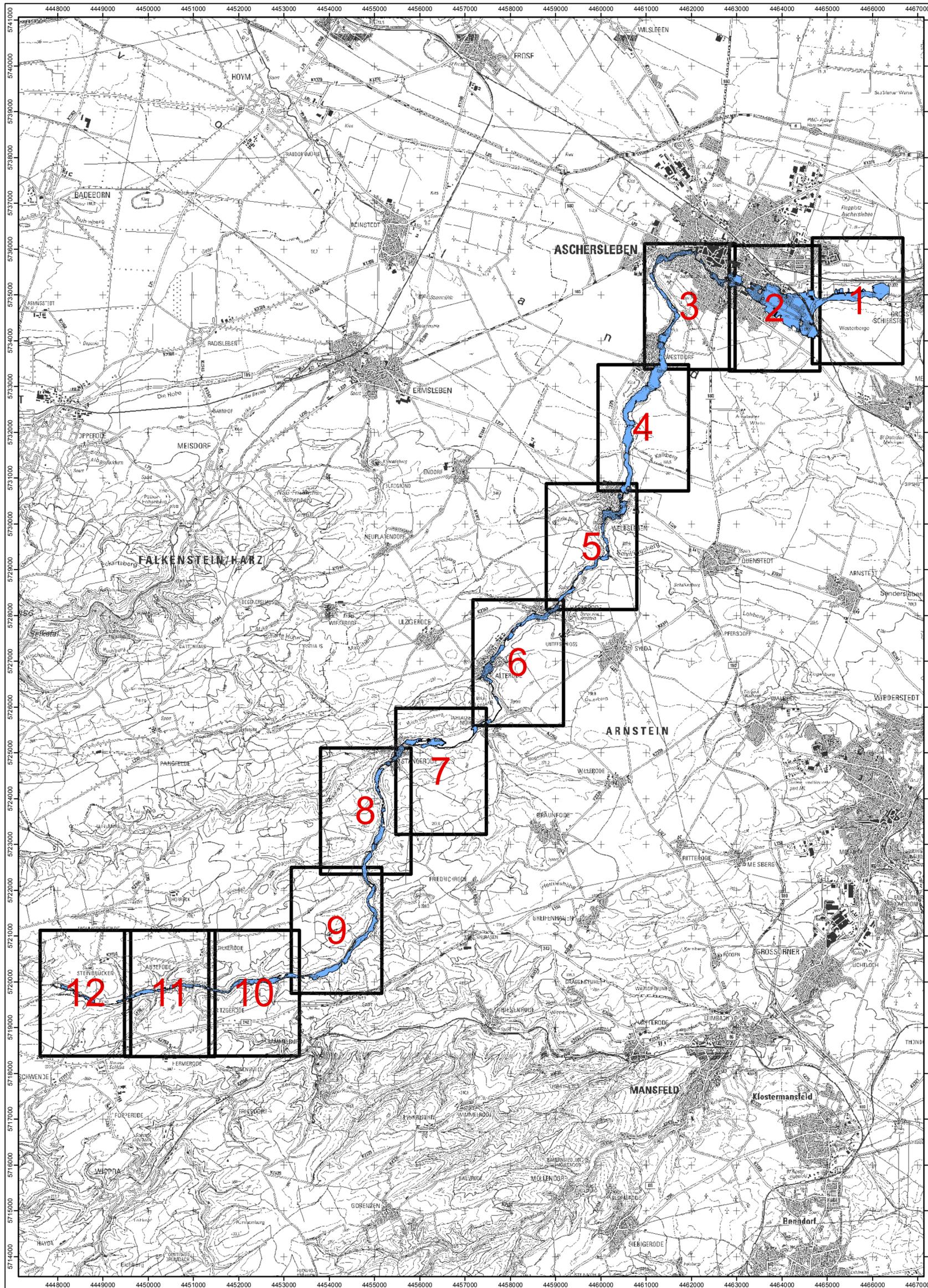
Bearbeitung: Fichtner Water & Transportation GmbH
Büro Leipzig
Löbauer Straße 68
D-04347 Leipzig

Bearbeitungsstand: Mai 2013

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25
(Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
-  Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Eibe
Flusskilometer 0+000 bis 36+300**

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Eibe

Maßstab: 1 : 50.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle:  Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

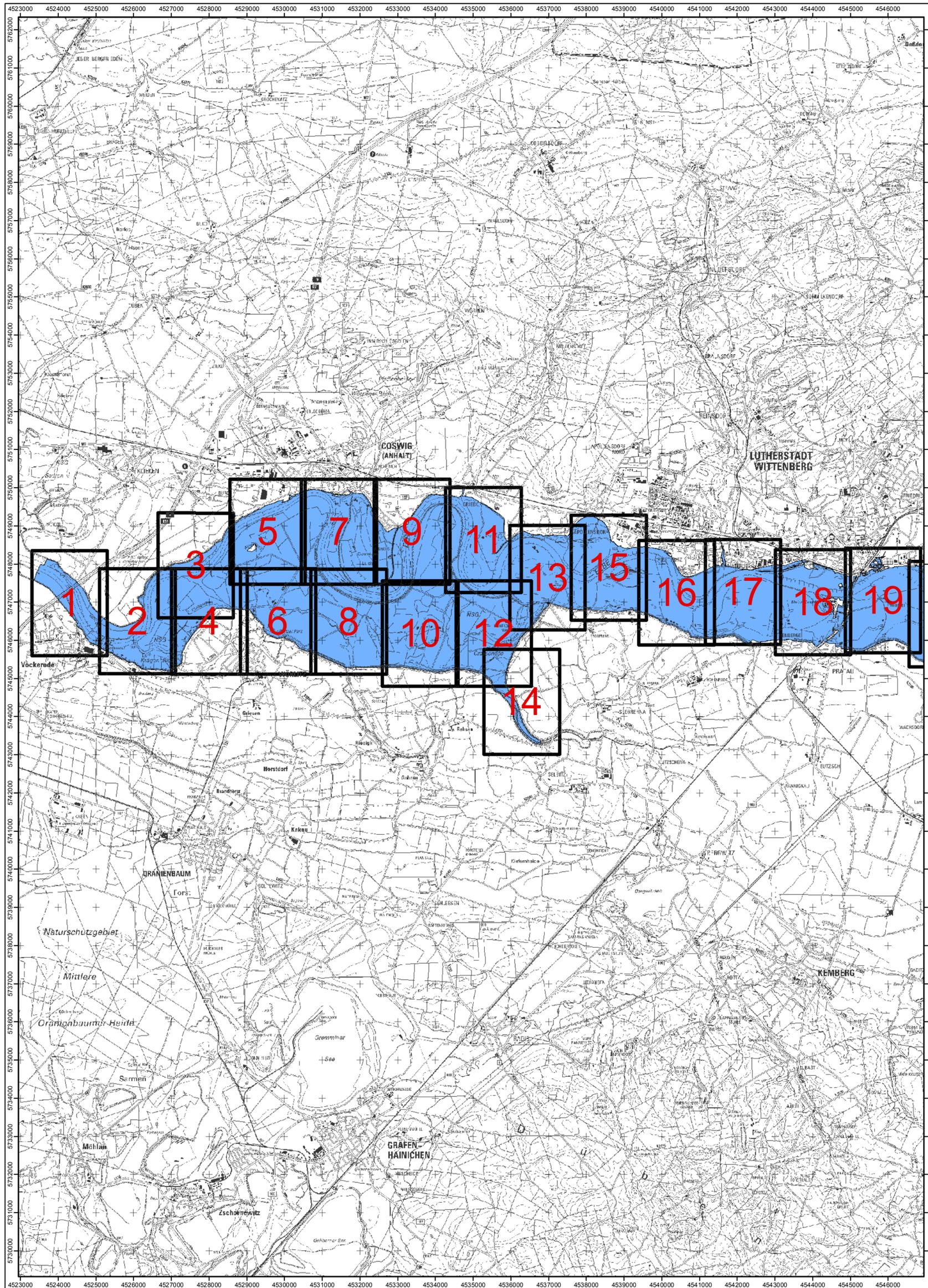
Bearbeitung: PGSL - Planungsgesellschaft Scholz+Lewis mbH
An der Pikardie 8
D-01277 Dresden

Bearbeitungsstand: September 2013

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50
(Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Elbe
Flusskilometer 168+400 bis 247+573**

Übersichtskarte 1 der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe

Maßstab: 1 : 60.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

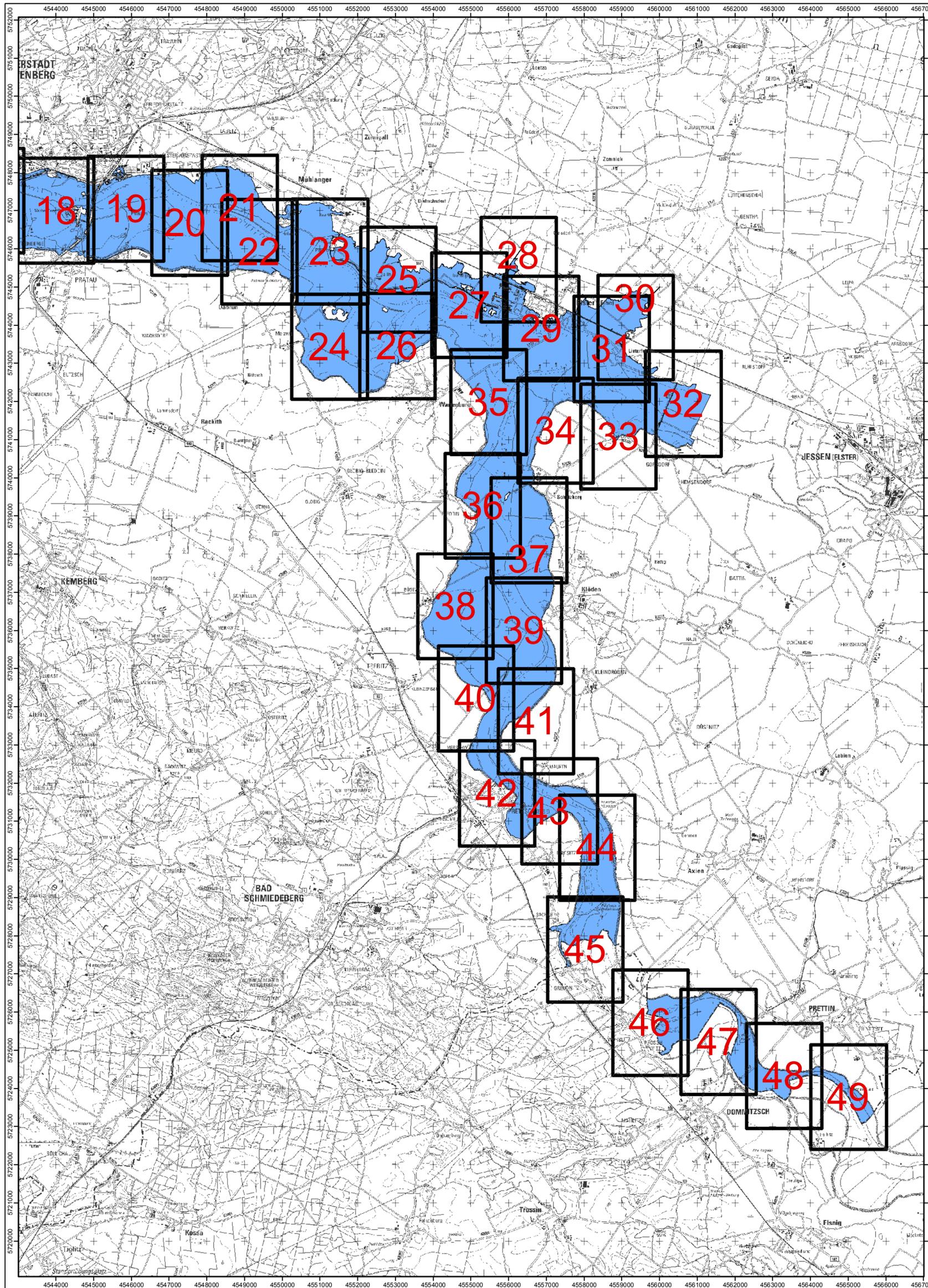
Bearbeitung: IWS - Institut für Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft
Karl-Liebnecht-Straße 132
D-04277 Leipzig

Bearbeitungsstand: Dezember 2012

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Elbe
Flusskilometer 168+400 bis 247+573**

Übersichtskarte 2 der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe

Maßstab: 1 : 60.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

Bearbeitung: IWS - Institut für Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft
Karl-Liebknecht-Straße 132
D-04277 Leipzig

Bearbeitungsstand: Dezember 2012

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.